

16.12.2015

Kleine Anfrage 4146

des Abgeordneten Gregor Golland CDU

Vorschriften zur Durchsuchung von in Gewahrsam genommenen Menschen

Die dpa berichtete am 10. Dezember 2015 von einem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln, das die generelle Anordnung im Kölner Polizeipräsidium, dass alle in Gewahrsam Genommenen nicht nur durchsucht werden, sondern sich auch entkleiden müssen, für rechtswidrig erklärt hat. Aus verfassungsrechtlichen Gründen müsse die Entscheidung im Einzelfall getroffen werden.

Im konkreten Fall war eine Frau, obwohl sie sich weigerte, durch eine Polizistin im Beisein und mit Beihilfe eines männlichen Kollegen entkleidet und durchsucht worden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie lauten die konkreten Durchsuchungsvorschriften in allen Kreispolizeibehörden des Landes zum Stichtag 01.12.2015? (Bitte nach KPB, Entkleidungspflicht Ja/Nein und geschlechtsspezifischer Regelungen auflisten.)
2. Warum gibt es keine einheitliche landesweite Regelung?
3. Hält die Landesregierung das Entkleiden von Frauen vor männlichen Polizisten für sittsam?
4. Wie kontrolliert die Landesregierung die rechtskonforme Durchsuchungspraxis in den KPB, bzw. was unternimmt die Landesregierung im Speziellen zur Einführung gültiger Vorschriften bei der KPB Köln?
5. Welche KPB haben auf das Urteil des Kölner Verwaltungsgerichtes bereits reagiert und ihre Vorschriften geändert?

Gregor Golland

Datum des Originals: 15.12.2015/Ausgegeben: 17.12.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de